

"Bilanz 2015" Pressegespräch vom 28. Juni 2016

Im Jahr 2015 haben sich mehr Menschen mit Behinderungen als jemals zuvor wegen einer Diskriminierung auf Grund von Behinderung an die Behindertenanwaltschaft gewandt. Die Zahl von 1411 Beschwerden (2014: 1324) ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von fast 7%. Mit 43 Schlichtungserfahren, an denen ein/e Vertreterln der Behindertenanwaltschaft im Jahr 2015 als Vertrauensperson teilgenommen hat, wurde auch in diesem Bereich eine neue Höchstzahl erreicht. Im Vorjahr waren es 31 Schlichtungsverfahren. Trotz dieser Steigerung der Beschwerdefälle und der Schlichtungen blieb die Zahl der angestrengten gerichtlichen Verfahren sehr überschaubar. Die Behindertenanwaltschaft war im Jahr 2015 an zwei Gerichtsverfahren (nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) beteiligt und hat von weiteren Klagen keine Kenntnis erhalten. Dies verweist einmal mehr auf die viel zu hohen Hürden für die Betroffenen, ihr Recht bei Gericht einzuklagen.

Wie in den Vorjahren betrafen die Anliegen behinderter Menschen, die im Jahr 2015 an die Behindertenanwaltschaft herangetragen wurden, vor allem die Themenfelder Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit sowie finanzielle Unterstützungen. Wegen des Endens der Übergangsfrist für die bauliche Barrierefreiheit für Altbauten mit 31.12.2015 erfolgten in diesem Zusammenhang sehr viele Anfragen an die Behindertenanwaltschaft nicht nur in Bezug auf Beschwerden, sondern auch hinsichtlich Teilnahme an einschlägigen Informationsveranstaltungen.



Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Eingliederung auf leistungsgerechte Arbeitsplätze sind für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Bei der Bekämpfung der steigenden Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen konnte auch im Jahr 2015 kein Erfolg erzielt werden. Die Diskriminierung behinderter Menschen am Arbeitsmarkt hat – gemessen an der Entwicklung der Arbeitslosigkeit – wie in den letzten sieben Jahren weiter zugenommen. So hat die Zahl der arbeitslosen Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen von 2014 auf 2015 um 9,9% zugenommen, die der Arbeitslosen mit Behinderungen (gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen) jedoch um 15,7%!

Noch dramatischer zeigt sich die Entwicklung in einer längerfristigen Betrachtung. Im Jahr 2007 hatten 14,12 Prozent aller Arbeitslosen eine gesundheitliche Beeinträchtigung, im Jahr 2015 ist dieser Prozentsatz auf 18,9 Prozent, also um rund 4,78 Prozentpunkte oder um rund ein Drittel gestiegen. Mit anderen Worten, wies im Jahr 2007 erst jeder siebente Arbeitslose eine Behinderung auf, hatte im Jahr 2015 bereits fast jeder fünfte Arbeitslose eine Behinderung!

Die Behindertenanwaltschaft hat bereits wiederholt kritisiert, dass weder das Sozialministerium noch das AMS der Personengruppe der behinderten arbeitslosen Menschen ausreichend Aufmerksamkeit widmen. Obwohl diese Personengruppe die höchsten Zuwächse der Arbeitslosigkeit hinnehmen muss, wird sie – im Gegensatz zu Migrantlnnen, Jüngeren, Älteren, Langzeitarbeitslosen und Frauen – nicht als eigene Zielgruppe mit verbindlichen Zielen und Ressourcenzuordnung adressiert. Hier gibt es freilich nunmehr die Hoffnung auf eine entsprechende Änderung. Nicht nur hat der scheidende Sozialminister, Rudolf Hundstorfer, in den letzten Tagen seiner



Funktionsperiode eine entsprechende Änderung in den Zielvorgaben des BMASK an das AMS in Aussicht gestellt, auch Sozialminister Alois Stöger hat nun eine entsprechende Absicht bekundet.

Die Behindertenanwaltschaft hegt daher die begründete Hoffnung, dass in den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen für das Jahr 2017 Menschen mit Behinderungen eine höhere Aufmerksamkeit erfahren.

Universitäten und Fachhochschulen fallen als Beschäftigungsträger für Menschen mit Behinderungen weitgehend aus!

Im Zuge der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Behindertensprecherin der SPÖ, Ulrike Königsberger-Ludwig, welche von der Behindertenanwaltschaft angeregt worden war, wurde offenbar, dass keine Universität und Fachhochschule in Österreich die gesetzliche Beschäftigungsquote von begünstigt behinderten Menschen erfüllt. Die geleisteten Ausgleichszahlungen machen eine Summe von mehreren Millionen Euro aus. Würden die Universitäten und Fachhochschulen die Beschäftigungspflicht erfüllen, würde dies einem Volumen von deutlich mehr als 1000 zusätzlichen Arbeitslätzen entsprechen.

Die Behindertenanwaltschaft ist daher an den Vorsitzenden der Rektorenkonferenz, Herrn Rektor Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch, mit der Bitte herangetreten, diesen Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen der Rektorenkonferenz zu setzen. Wünschenswert wäre, hier ein gemeinsames Projekt möglichst vieler Universitäten anzusetzen. Über die Beschäftigung behinderter Menschen hinaus könnte damit auch ein wesentliches Zeichen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Lehr- und Wissenschaftsbetrieb geleistet werden.



Bildung

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert und sich damit verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen ein inklusives Bildungssystem einzuführen. Die Fortschritte in diese Richtung sind jedoch überaus bescheiden. Eine echte Trendwende zugunsten der Aufnahme in SchülerInnen in Integrationsklassen an Regelschulen wurde bislang nicht erreicht. Die Zahl der SchülerInnen in Sonderschulen ist auch im letzten Berichtszeitraum (Schuljahr 2014/2015) wieder gestiegen (um 0,5% gegenüber dem Vorjahr). Aus dem Bundesland mit dem höchsten Anteil an IntegrationsschülerInnen, der Steiermark, erreichen die Behindertenanwaltschaft immer wieder Beschwerden über unzureichende Ressourcenausstattung in diesen Schulen. Auch die Handhabung der Möglichkeit, ein freiwilliges 10., 11. oder 12. Schuljahr zu absolvieren, erscheint im Jahr 2015 zunehmend restriktiver zu erfolgen. Überdies ist diese Möglichkeit immer noch - trotz entsprechender Anregungen auch der Behindertenanwaltschaft - auf Sonderschulen beschränkt. Diese gesetzliche Regelung ist in einer inklusiven Modellregion, wie etwa der Steiermark, besonders skurril und führt zu unzumutbaren Härten für Eltern.

Die Behindertenanwaltschaft bedankt sich in diesem Zusammenhang für das klare Bekenntnis von Bildungsministerin Sonja Hammerschmid zur inklusiven Schule, regt jedoch die Vorstellung eines Zeitplans zu deren Realisierung und die Sicherstellung einer entsprechenden Ressourcenausstattung für diesen Prozess an.



Barrierefreiheit

Beschwerden an die Behindertenanwaltschaft wegen fehlender Barrierefreiheit bilden seit Bestehen dieser Einrichtungen einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2015 war eine deutliche Erhöhung der Beschwerden im Bereich der baulichen Barrierefreiheit zu verzeichnen, was mit dem Auslaufen der Übergangsfrist des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes per 31.12.2015 im Zusammenhang stehen dürfte. Die teilweise befürchtete starke Zunahme von Beschwerden oder gar einer Klagsflut ab Jahresbeginn 2016 ist jedoch ausweislich der bislang vorliegenden Zahlen über die Entwicklung der Schlichtungsfälle in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Jahres 2015 nicht eingetreten. Die Zunahme der Schlichtungsverfahren dürfte bei etwa 10% und damit auf einem sehr moderaten Niveau liegen.

Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft

Verweigerung eines freiwilligen 11. Schuljahres nach Erfüllung der Schulpflicht Zwillinge in der Steiermark mit Entwicklungsverzögerungen, neurologischer Behinderung und Epilepsie besuchten ab dem 7. Lebensjahr eine Integrationsklasse an einer Volksschule. Im Wohnbezirk gibt es keine Sonderschule (mehr). Nach dem Abschluss der 8. Schulstufe wechselten die Zwillinge in eine Integrationsklasse an einer Neuen Mittelschule, wo sie im Schuljahr 2015/2016 ein zehntes Schuljahr absolvieren.

Das Ansuchen der Eltern, aufgrund der Entwicklungsrückstände und der Nachreifung der Zwillinge ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr an dieser NMS zu bewilligen, wurde von der Schulbehörde abgelehnt und darauf verwiesen, dass es diese Möglichkeit nur an einer Sonderschule gäbe. Die nächstgelegene Sonderschule ist freilich ca. 25 km vom Wohnort der Kinder entfernt, in einem anderen Bezirk.

Trotz mehrmaliger Intervention der Behindertenanwaltschaft beim Bildungsministerium konnte bislang keine Lösung gefunden werden. Hauptproblem ist, dass § 32 Abs. 2 SchUG die Absolvierung der freiwilligen Schuljahre nur an einer Sonderschule vorsieht. Diese gesetzliche Bestimmung wurde bislang, trotz mehrmaliger Anregungen der Behindertenanwaltschaft, nicht geändert.

Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses in der Probezeit

Eine zunächst für einen Probemonat eingestellte Mitarbeiterin wurde mit Verweis auf ihr – einer chronischen Erkrankung geschuldetes – Erscheinungsbild innerhalb der Probezeit wieder gekündigt.

Die Arbeitgeberin machte geltend, dass das Erscheinungsbild der Angestellten nicht geeignet sei, das Unternehmen fallweise zu repräsentieren. Die Angestellte fühlte sich durch die Vorgehensweise der Arbeitgeberin diskriminiert. Sie nahm Kontakt zur Behindertenanwaltschaft auf und beantragte die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Im Schlichtungsverfahren argumentierte die Behindertenanwaltschaft, die als Vertrauensperson hinzugezogen wurde, dass die Beurteilung eines behinderungsbedingten äußeren Erscheinungsbildes kein sachlich gerechtfertigtes Erwägungskriterium bei der Feststellung der Eignung als kaufmännische Angestellte sei. Daher wäre wohl von einer diskriminierenden Beendigung des Dienstverhältnisses auszugehen.

Da für die Schlichtungswerberin aufgrund der erfolgten Vorkommnisse eine Wiedereinstellung undenkbar war, wurde eine Entschädigungszahlung in Höhe von drei Brutto-Monatsgehältern vereinbart.

Gebärdensprachdolmetschkosten im Rahmen eines beruflichen Qualifizie-

rungskurses zum Handwerksmeister

Ein Handwerksgeselle, der gehörlos ist und der sich beruflich in angebotenen Bildungskursen eines großen Bildungsträgers zum Grad eines Handwerksmeisters weiter qualifizieren wollte, wandte sich mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft.

Er hatte zwar die Möglichkeit, sich bei dem Bildungsträger für die mehrjährige Ausbildungsphase zum Meister anzumelden und sei auch in der Lage gewesen, die erforderlichen Kursgebühren zu entrichten, jedoch konnte er aufgrund seiner Gehörlosigkeit dem Unterricht nicht angemessen folgen und benötigte daher während der gesamten Bildungseinheiten einen Gebärdensprachdolmetsch.

Die Behindertenanwaltschaft stellte dazu fest, dass es Aufgabe des Bildungsträgers ist, Maßnahmen zur barrierefreien Teilnahme von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zumutbarkeit gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz vorzusehen. Im konkreten Fall bestanden keine staatlichen Förderungsmöglichkeiten, da die Initiative vom Gesellen, nicht vom Unternehmen ausging, der Arbeitsplatz nicht akut gefährdet war und zur Ausübung des Berufes keine zusätzliche Qualifikation erforderlich war.

Die Behindertenanwaltschaft wandte sich daher mit dem Ersuchen um Kostenübernahme an den Bildungsträger, welcher in seinem Antwortschreiben wissen ließ, dass diese ihm nicht zumutbar wäre, da sowohl die Gesamtkosten der einzelnen Bildungsabschnitte als auch die Teilnahmegebühren für alle anderen KursteilnehmerInnen deutlich erhöht werden müssten, was letztlich nicht wirtschaftlich und vertretbar wäre. Auch die angedachte Zurverfügungstellung von Unterlagen

Babenbergerstraße 5 – 1010 Wien, Tel: 0800 80 80 16, E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

禁

ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. ERWIN BUCHINGER

sei aus Kostengründen nicht durchführbar. Dem Klienten wurde jedoch angeboten, im persönlichen Kontakt nach möglichen alternativen Lösungen suchen zu wollen, um zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation herbeiführen zu können.

Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung aufgrund von Behinderung

Eine auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesene Person wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da ein Antrag auf Abschluss einer Krankenzusatzversicherung aufgrund der Behinderung abgelehnt wurde.

Nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft lag in der Ablehnung sowohl ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot als auch ein Verstoß gegen § 1d Versicherungsvertragsgesetz vor. Gemäß § 1d darf die Versicherbarkeit nicht aufgrund einer Behinderung abgelehnt werden. Stattdessen muss der Versicherer nachweisen, dass ein – aufgrund einer Behinderung möglicherweise erhöhtes – Versicherungsrisiko die Norm um ein Vielfaches übertrifft.

Aus diesen Erwägungen heraus empfahl die Behindertenanwaltschaft die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, welches sie als Vertrauensperson begleitete. Im Schlichtungsgespräch konnte der Schlichtungspartner nicht darlegen, aufgrund welcher statistischen oder individuellen Gesundheitsdaten die Vertragsablehnung zustande gekommen war. Daher wurde zwischen den Schlichtungspartnern die Durchführung einer nochmaligen Risikoberechnung aufgrund der Gesundheitsdaten des Klienten vereinbart.



In weiterer Folge wurde die Zusatzversicherung- mit einer in begründeten Fällen prinzipiell zulässigen – Prämienerhöhung seitens des Versicherers angeboten, was für den Klienten eine gute Lösung des Verfahrens darstellte.

Umrüstung einer nicht barrierefreien Aufzugsanlage in einer Wohnanlage

Ein Mann mit einer starken Sehbehinderung wandte sich im Zusammenhang mit seiner erst kürzlich bezogenen Mietwohnung mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft, da der Aufzug der Wohnanlage wegen eines Bedienfeldes in der Ausführung als Touch-Screen-Konsole von ihm nicht ohne Schwierigkeiten gesteuert werden konnte. Darüber hinaus waren die Ruftasten an den Türen des Aufzuges für ihn nicht barrierefrei bedienbar. Um das Einbringen eines Schlichtungsverfahrens vor dem Sozialministeriumservice hatte er sich bereits bemüht, sodass er die Behindertenanwaltschaft um Begleitung als Vertrauensperson ersuchte.

Im Schlichtungsverfahren brachten sowohl der Schlichtungswerber als auch der Vertreter der Schlichtungspartnerin, der Vermietungsgesellschaft, ihre Sichtweisen vor. Der Schlichtungswerber wollte den Aufzug ohne Einschränkungen nutzen können; der Objektbetreuer der Vermietungsgesellschaft hatte aufgrund der mutmaßlich hohen Umrüstungskosten zunächst Bedenken, da diese aus den Rücklagen für das Gebäude zu finanzieren seien.

Ein in weiterer Folge eingeholter Kostenvoranschlag über die technischen Änderungen machte jedoch deutlich, dass bei einem Rückbau auf ein "normales" Bedienfeld mit etwa € 2.300,-- das Auslangen gefunden werden konnte, wobei ein entsprechender Umbau der Ruftasten an den Aufzugstüren in diesem Betrag noch nicht enthalten

禁

ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. ERWIN BUCHINGER

war. Die Vermietungsgesellschaft sicherte dennoch eine umfassende Herstellung der Barrierefreiheit zu.

Zwischenzeitig wurde die Behindertenanwaltschaft vom Klienten in Kenntnis gesetzt, dass das Bedienfeld des Aufzuges ausgetauscht und damit barrierefrei umgestaltet wurde. Die Ruftasten an den Zugangstüren des Aufzugs sind noch unverändert geblieben, sodass die getroffene Vereinbarung bisher nur teilweise erfüllt wurde.

Anhang:

Statistische Daten 2015